

Schweizerisch-deutsches Abkommen über den Grenz- und Durchgangsverkehr

Abgeschlossen am 5. Februar 1958
Von der Bundesversammlung genehmigt am 22. Juni 1960¹
Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 1. Dezember 1960
In Kraft getreten am 1. Januar 1961
(Stand am 5. November 1999)

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft
und
die Bundesrepublik Deutschland*

in dem Bestreben, den grenznachbarlichen Verkehr und den Durchgangsverkehr zwischen den beiden Staaten zu erleichtern,
haben folgendes vereinbart:

I. Abschnitt Grenzverkehr

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Grenzverkehr im Sinne dieses Abkommens ist der in diesem Abschnitt geregelte nachbarliche Warenverkehr zwischen den beiderseitigen Zollgrenzzonen. Als Zollgrenzzonen gelten die beiderseitigen Gebietsstreifen, die sich entlang der gemeinsamen Zollgrenze und am Bodensee entlang den Ufern auf eine Tiefe von 10 km erstrecken. Durch besondere örtliche Verhältnisse bedingte Abweichungen bis zu einer Gesamtzonentiefe von 20 km bleiben vorbehalten.

(2) Die Ortschaften, die unter die Bestimmungen dieses Abkommens fallen, sind in Anlage I aufgeführt. Die Zollverwaltungen der beiden Staaten können die in dieser Anlage enthaltenen Verzeichnisse im Rahmen des Absatzes 1 im gegenseitigen Einverständnis abändern.

(3) Grenzbewohner im Sinne dieses Abkommens sind natürliche Personen, die in den Zollgrenzzonen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

Art. 2 Land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverkehr

(1) Grenzbewohner, die ihre Wohn- und Wirtschaftsgebäude in der Zollgrenzzone des einen Staates haben, können, sofern sie von diesen aus in der Zollgrenzzone des andern Staates gelegene Grundstücke bewirtschaften, im Rahmen der Bewirtschaftung dieser Grundstücke frei von Ein- und Ausgangsabgaben ein- und ausführen:

AS 1960 1579; BBl 1960 I 133

¹ AS 1960 1578

1. zum endgültigen Verbleib:
 - a. die erforderlichen Hilfsmittel, wie Düngemittel jeder Art, Pflanzenschutzmittel, Pflanzen und Pflanzenteile zu Pflanzzwecken, Saatgut, Pfähle, Stangen, Rebstecken und Material für Zäune sowie Treibstoffe, Schmiermittel, Futtermittel und sonstigen Bedarf für Maschinen, Fahrzeuge und Arbeitstiere. Die nicht verbrauchten Mengen sind zurückzuführen;
 - b. die aus diesen Grundstücken gewonnenen rohen Erzeugnisse, mit Ausnahme der Erzeugnisse des Reb- und Tabakbaues;
 - c. bei von der Zollgrenze durchschnittlichen Grundstücken alle daraus gewonnenen Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, einschliesslich der Erzeugnisse der Tierzucht sowie des Reb- und Tabakbaues. Diese Vergünstigung kann versagt werden, wenn nach den besonderen örtlichen Verhältnissen die Gefahr eines Missbrauchs besteht.
2. zum vorübergehenden Verbleib:
Geräte, Fahrzeuge, Maschinen und ihr Zubehör sowie Arbeitstiere.

(2) Die Vergünstigungen gemäss Absatz 1 geniessen auch die angrenzenden Länder, Kantone und Gemeinden sowie sonstige juristische Personen, deren Sitz und Wirtschaftsgebäude sich in der anstossenden Zollgrenzzone befinden und deren Verwaltung in dieser Zollgrenzzone geführt wird.

Art. 3 Weidegang und Verbringen von Tieren über die Grenze zu anderen Zwecken

Von allen Ein- und Ausgangsabgaben sind befreit:

1. Tiere, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone aus dieser auf Weideplätze in der anderen Zollgrenzzone bringen und spätestens am folgenden Tage zurückbringen;
2. Tiere, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone aus dieser zum Wiegen, Belegen, Beschlagen, Schneiden oder zur tierärztlichen Behandlung in die andere Zollgrenzzone bringen und nachher zurückbringen.

Art. 4 Einfuhr der persönlichen Verpflegung in beide Staaten

(1) Von allen Ein- und Ausgangsabgaben sind befreit die von Grenzbewohnern der einen Zollgrenzzone in die andere Zollgrenzzone als persönliche Verpflegung mitgeführten oder für sie zu diesem Zweck von ihren Angehörigen oder Angestellten nachgebrachten Nahrungsmittel und Getränke, soweit sie den Tagesbedarf nicht übersteigen. Diese Vergünstigung erstreckt sich nicht auf alkoholische Getränke, mit Ausnahme von Wein aus frischen Weintrauben, Obstwein und Bier.

(2) Die Abgabenbefreiung für Tabakwaren als Reisebedarf im Grenzverkehr regelt sich, unbeschadet der Vorschrift des Artikels 11, nach den jeweiligen Bestimmungen der beiden Staaten.

Art. 5 Einfuhr von Arzneimitteln in beide Staaten

Von allen Ein- und Ausgangsabgaben sind befreit Arzneimittel in Aufmachung für den Einzelverkauf sowie Verbands- und Desinfektionsmittel,

1. die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone für den eigenen Bedarf aus der andern Zollgrenzzone mitbringen, wenn sie nach ihrer Menge zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind und den Grenzbewohnern der Bezug im Inland nach den örtlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann;
2. die Ärzte, Tierärzte und Hebammen aus der einen Zollgrenzzone zur unmittelbaren Verwendung bei der Behandlung in der anderen Zollgrenzzone mitbringen, wobei die nicht verbrauchten Mengen in die Herkunftszone zurückzubringen sind.

Art. 6 Einfuhr von Blumen und Zierpflanzen in beide Staaten

Natürliche und künstliche Blumen sowie Zierpflanzen – auch in Sträußen, Kränzen oder Töpfen –, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone zu Familienfesten, religiösen Feiern, Trauerfeiern oder zur Ausschmückung von Gräbern als persönliche Gabe in die andere Zollgrenzzone mitbringen, sind von allen Ein- und Ausgangsabgaben befreit.

Art. 7 Einfuhr von gewissen Roh- und Hilfsstoffen in beide Staaten

Düngemittel jeder Art, Flachs und Hanf in Stengeln, Grün- und Rauhfutter (z. B.: Gras, Futterkräuter, Heu, Häcksel), Stroh, Wald- und Riedstreue, Moos, Torf, Moorerde, gewöhnliche Erden, Sand und Kies, gemeine Ton- und Töpfererde, Asche, Schlamm und Kehricht, alle unbearbeitet, die aus der Zollgrenzzone des einen Staates stammen und für den eigenen Bedarf der Grenzbewohner der anderen Zollgrenzzone dorthin gebracht werden, sind von allen Ein- und Ausgangsabgaben befreit, soweit die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse derartige Einfuhren erfordern.

Art. 8 Waren zum ungewissen Verkauf

Waren, ausgenommen Nahrungsmittel, Genussmittel und Getränke, die von Grenzbewohnern der einen Zollgrenzzone zum ungewissen Verkauf in die andere Zollgrenzzone gesandt oder gebracht werden, sind von allen Ein- und Ausgangsabgaben befreit, wenn sie unverkauft zurückgehen.

Art. 9 Veredelungsverkehr

(1) Die nachgenannten Waren sind von allen Ein- und Ausgangsabgaben befreit, wenn sie unter Beachtung des in beiden Staaten für den Veredelungsverkehr vorgesehenen Verfahrens zu einem der nachgenannten Zwecke von Grenzbewohnern der einen Zollgrenzzone aus dieser in die andere verbracht werden und nachher in die Herkunftszone zurückgelangen und soweit die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Verkehr erfordern:

1. Holz zum Behauen, Spalten oder Sägen, Getreide zum Mahlen, Ölsaaten und ölhaltige Früchte zum Pressen, Hanf zum Reiben, Häute zum Gerben und ähnliche landwirtschaftliche Erzeugnisse zu einer vorerwähnten oder ähnlichen Bearbeitung oder Verarbeitung;
2. Waren des eigenen Bedarfs der Grenzbewohner und der in den beiden Zollgrenzonen ansässigen Betriebe zur Bearbeitung, Verarbeitung, Umarbeitung oder Ausbesserung. Wäschereien und Färbereien können die Waren der einen Zollgrenzzone auch durch Annahmestellen in der anderen Zollgrenzzone entgegennehmen lassen. Für Waren zum Ausbessern entfällt die Prüfung, ob die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse den Verkehr erfordern, wenn sie aus dem Lande stammen, in dem sie ausgebessert werden sollen.

(2) Die Abgabenbefreiung erstreckt sich bei wertzollbaren Waren auch auf den durch die Veredelung entstehenden Mehrwert der Waren, bei nicht wertzollbaren Waren auch auf das bei der Veredelung verwendete Neumaterial.

Dies gilt in beiden Fällen jedoch nicht, wenn das verwendete Neumaterial in dem Staate, wo die Veredelung stattfindet, sich nicht im freien Verkehr befunden hat oder wenn Ersatz- oder Zubehörteile in Maschinen oder Fahrzeuge eingebaut werden.

(3) Die Zollbehandlung der Nebenprodukte und Abfälle, die nicht in die Herkunftszone zurückgebracht werden, richtet sich nach der Gesetzgebung des Staates, in dem sie verbleiben.

Art. 10 Waren zu anderem vorübergehenden Gebrauch

(1) Unter der Bedingung der Wiederausfuhr in die Herkunftszone sind von allen Ein- und Ausgangsabgaben befreit:

1. Werkzeuge, Instrumente, Geräte und Maschinen, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, zu Studien- oder Forschungszwecken oder zu künstlerischen Arbeiten in die andere Zollgrenzzone mit sich führen. Die Maschinen dürfen nicht zur industriellen Herstellung von Waren verwendet werden.
2. Andere Gegenstände einschliesslich Fahrzeuge und Tiere, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone zum eigenen Gebrauch in die andere Zollgrenzzone mit sich führen.
3. Geräte, Fahrzeuge, Gespanne einschliesslich der Zubehörteile, die Rettungsdienste der einen Zollgrenzzone zur Hilfeleistung bei Feuersbrünsten, Überschwemmungen, Unglücksfällen usw. in die andere Zollgrenzzone mit sich führen.
4. Fahrzeuge, die öffentliche Verwaltungen der einen Zollgrenzzone zu Fahrten durch die andere Zollgrenzzone oder zu dort befindlichen Dienststellen benutzen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gegenstände sind nach beendeter Tätigkeit, spätestens jedoch nach sechs Monaten, in die Herkunftszone zurückzubringen.

Art. 11 Vergünstigungen bei der Einfuhr von Waren nach Deutschland

(1) Folgende Waren sind von allen Ein- und Ausgangsabgaben befreit, sofern sie vom Berechtigten persönlich zum eigenen Verbrauch oder zum Verbrauch in der Familie aus der schweizerischen in die deutsche Zollgrenzzone mitgebracht werden:

1. Je Grenzbewohner der deutschen Zollgrenzzone im Alter von mehr als 16 Jahren
 - a. zweimal im Monat:
nicht mehr als
125 g Kaffee oder
60 g Kaffee-Extrakt,
Kaffee-Essenz oder einer ähnlichen Zubereitung und
50 g Tee;
 - b. einmal in jeder Woche:
bis zu
5 Zigarren oder
10 Stumpen oder
20 Zigaretten oder
40 g Rauchtobak
lose oder in angebrochenen Packungen.
2. Je Arbeitnehmer im Alter von mehr als 16 Jahren, der in der deutschen Zollgrenzzone wohnt und in der schweizerischen Zollgrenzzone arbeitet und dort entlohnt wird (Grenzgänger) und Tag:
bis zu
3 Zigarren oder
5 Stumpen oder 10 Zigaretten oder
25 g Rauchtobak
lose oder in angebrochenen Packungen.

(2) Die gleichzeitige Inanspruchnahme der Vergünstigungen nach Ziffer 1 b und 2 ist nicht zulässig. Soweit die Vergünstigungen nach Ziffer 1 oder 2 in Anspruch genommen werden, sind für die darüber hinausgehenden Mengen der genannten Waren andere Abgabenvergünstigungen ausgeschlossen.

Art. 12 Vergünstigungen bei der Einfuhr von Waren in die Schweiz

(1) Von allen Ein- und Ausgangsabgaben sind befreit:

1. Frisches Gemüse, Kartoffeln und Beeren, die in der deutschen Zollgrenzzone ihren Ursprung haben und von Erzeugern, ihren Angehörigen oder Bediensteten oder von der zuständigen Absatzorganisation (Verteiler) der Erzeuger zum Absatz auf Märkten an Grenzbewohner der schweizerischen Zollgrenzzone für deren eigenen Bedarf mitgebracht werden, sofern die mitgeführte Menge je Einbringer und Markttag 100 kg Gesamtgewicht, davon höchstens 20 kg Kartoffeln und höchstens 20 kg Beeren, nicht übersteigt. Dem Absatz auf Märkten wird der Absatz an Markttagen und innerhalb des Marktortes an dessen Bewohner in ihren Wohnstätten gleichgestellt.

2. Waren, ausgenommen Butter, Margarine und Eier, die Grenzbewohner zu Geschenkzwecken, zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch oder zur persönlichen Ausübung des Berufs oder zur Verwendung im eigenen Betrieb in die schweizerische Zollgrenzzone mitbringen, sofern der Abgabebetrag 50 Rappen nicht überschreitet.

(2) Fische der Nummern 0301.10/12² des schweizerischen Zolltarifs³, die im Bodensee gefangen worden sind und innerhalb der schweizerischen Zollgrenzzone verbraucht werden, unterliegen bei der Einfuhr einem Zollsatz von 2 Franken je dz. Die Einfuhr darf im Kalenderjahr 50 dz. nicht übersteigen.

(3) Die in Anlage II genannten, in der deutschen Zollgrenzzone gelegenen Ziegeleien können insgesamt zur Verwendung innerhalb der schweizerischen Zollgrenzzone im Kalenderjahr die folgenden von ihnen hergestellten Warenmengen zu den nachstehenden ermässigten Zollsätzen einführen:

Nr. des schweiz. Zolltarifs ⁴	Warenbezeichnung	Warenmenge dz.	Zollsatz Fr. je dz.
ex 6904.20	Backsteine, ungelocht (Mauersteine)	2 550	0.25
ex 6904.20	Backsteine, quergelocht (Hochlochziegel)	4 560	0.25
ex 6905.10	Falzziegel, roh oder engobiert	15 000	0.50
ex 6905.10	Biberschwanzziegel, roh oder engobiert	1 800	0.50

Die Regierungen der beiden Staaten können Änderungen des in Anlage II enthaltenen Verzeichnisses der Ziegeleien durch einfachen Notenaustausch vereinbaren.

Art. 13 Verfahren bei der Abfertigung von vorübergehend ein- und ausgeführten Waren

(1) Die Abgabefreiheit bei der vorübergehenden Ein- und Ausfuhr von Waren wird nur gewährt, wenn die Nämlichkeit (Identität) der Ware gesichert werden kann. Die zollamtlichen Kennzeichen des einen Staates werden von den Zollbehörden des andern Staates anerkannt. Vorbehalten bleibt das Recht, eigene Kennzeichen anzubringen.

(2) Die Sicherstellung der Abgaben sowie Überwachungs- und Sicherungsmassnahmen sollen auf das geringste mit ihrem Zweck zu vereinbarende Mass beschränkt werden. Im land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2), beim Weidegang und Verbringen von Tieren über die Grenze (Art. 3), für Fahrzeuge und Geräte von Rettungsdiensten (Art. 10 Abs. 1 Ziff. 3), für Fahrzeuge öffentlicher Verwaltungen (Art. 10 Abs. 1 Ziff. 4) sowie für Gegenstände zum religiösen Gebrauch und Fahrzeuge, Instrumente und andere Gegenstände, die Ärzte,

² Fassung gemäss Briefwechsel zwischen den Vorsitzenden der beiden Delegationen vom 7. Nov./23. Nov. 1959.

³ SR 632.10 Anhang

⁴ Fassung gemäss Briefwechsel zwischen den Vorsitzenden der beiden Delegationen vom 7. Nov./23. Nov. 1959.

Tierärzte, Hebammen und Geistliche zur Berufsausübung in der anderen Zollgrenzzone benutzen (Art. 10 Abs. 1 Ziff. 1 und 2), wird von einer Sicherstellung abgesehen und in der Regel auch kein Zollpapier ausgestellt, sofern nicht im Einzelfall Missbräuche hierzu Anlass geben.

(3) Anlässlich der vorübergehenden Ein- und Ausfuhr von Maschinen, Fahrzeugen und Tieren nach Artikel 2, 3, 9 und 10 können Treibstoffe, Schmiermittel, Futtermittel und übriger Bedarf in den üblichen Mengen abgabefrei mitgebracht werden. Die nicht verbrauchten Mengen sind in die Herkunftszone zurückzubringen.

Art. 14 Örtliche und zeitliche Erleichterungen

(1) Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können die Zollbehörden der beiden Staaten im Grenzverkehr auf Antrag die Ein- und Ausfuhr von Waren auch über andere Wege als Zollstrassen und ausserhalb der Zollstunden gestatten. Anträge auf Erteilung solcher Bewilligungen sind an die der Grenzübergangsstelle am nächsten gelegenen Zollämter der beiden Staaten zu richten. Keiner Bewilligung bedürfen die Rettungsdienste gemäss Artikel 10 Ziffer 3. Im land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr werden die Bewilligungen gebührenfrei erteilt.

(2) Die Zollverwaltungen der beiden Staaten können vereinbaren, dass Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone Waren, die zum Gebrauch oder Verbrauch unterwegs bestimmt sind, ausserhalb der Öffnungszeiten der Zollämter oder auf anderen Wegen als Zollstrassen in die andere Zollgrenzzone mit sich führen dürfen.

Art. 15 Veterinärpolizeiliche Erleichterungen

Im land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr (Art. 2), beim Weidegang und Verbringen von Tieren über die Grenze (Art. 3), bei der Ein- und Ausfuhr von natürlichen Düngemitteln (Art. 7), und von Tieren zum vorübergehenden Gebrauch (Art. 10) wird von einer veterinärpolizeilichen Grenzabfertigung abgesehen. Diese Erleichterungen können von jedem Staat vorübergehend insoweit aufgehoben werden, als die Seuchenlage es erfordert.

II. Abschnitt **Durchgangsverkehr**

Art. 16 Allgemeine Bestimmungen

(1) Durchgangsverkehr im Sinne dieses Abkommens ist der Verkehr mit Waren und Beförderungsmitteln zwischen zwei Orten des einen Vertragsstaates, wenn die Verbindungsstrecke über das Gebiet des andern Staates infolge des Grenzverlaufs oder der topographischen Verhältnisse den nächsten oder verkehrstechnisch günstigsten Weg darstellt.

(2) Der Durchgangsverkehr wird nach Massgabe der Bestimmungen dieses Abkommens auf allen in Anlage III bezeichneten Verbindungsstrecken ohne Rücksicht auf den Herkunfts- und Bestimmungsort der Waren und Beförderungsmittel

zugelassen, soweit die betreffenden Zollämter geöffnet sind. Artikel 14 Absatz 2 gilt auch für den Durchgangsverkehr.

(3) Die Zollverwaltungen der beiden Staaten können im Rahmen des Absatzes 1 das Verzeichnis der Durchgangsstrecken im gegenseitigen Einvernehmen abändern. In Ausnahmefällen können die Zollbehörden der beiden Staaten im gegenseitigen Einvernehmen den Durchgangsverkehr auch über in Anlage III nicht aufgeführten Strecken zulassen.

(4) Im Durchgangsverkehr mit öffentlichen Transportmitteln können die Zollverwaltungen der beiden Staaten weitergehende Verfahrenserleichterungen, als sie in diesem Abschnitt vorgesehen sind, vereinbaren.

(5) Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Erleichterungen können von den zuständigen Zollbehörden verweigert werden, wenn der Verdacht eines Missbrauchs besteht.

(6) Bei Nachforschungen über den Verbleib von Waren und Beförderungsmitteln im Durchgangsverkehr werden sich die Zollbehörden beider Staaten gegenseitig unterstützen.

Art. 17 Abgabenerleichterungen im Durchgangsverkehr

(1) Im Durchgangsverkehr sind Ein- und Ausgangsabgaben nicht zu entrichten und keine Sicherheiten zu leisten, wenn das in diesem Abschnitt vorgeschriebene Verfahren eingehalten wird.

(2) Werden die für den Durchgangsverkehr geltenden Bestimmungen nicht eingehalten, so sind die geschuldeten Abgaben zu entrichten. Von ihrer Erhebung wird abgesehen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Ware oder das Beförderungsmittel in unverändertem Zustand in den Ausgangsstaat zurückgeführt wird oder zurückgeführt worden ist.

Art. 18 Durchgangsschein

(1) Im Durchgangsverkehr wird die Abfertigung mit einem Durchgangsschein vorgenommen, der von den Zollbehörden beider Staaten vereinbart und gemeinsam verwendet wird. Die Ausstellung von Durchgangsscheinen unterbleibt für abgabenfreie Waren, für gebrauchte Fahrräder und für Fahrzeuge, die zum Grenzübertritt keine Zollpapiere benötigen. Für Fahrzeuge, die zum Grenzübertritt Zollpapiere benötigen, unterbleibt sie nur, wenn der Fahrzeugführer die Abfertigung auf Grund dieser Zollpapiere beantragt.

(2) Die Abfertigung von Waren mit Durchgangsschein ist nur zulässig, wenn:

- a. ihre Nämlichkeit (Identität) ohne besondere Schwierigkeiten festgestellt und gesichert werden kann oder
- b. sie in zollsicher verschliessbaren Fahrzeugen oder Behältern befördert werden oder

- c. sie ausschliesslich durch die Eisenbahn befördert werden und ständig in deren Gewahrsam bleiben oder
- d. eine zollamtliche Begleitung nach Artikel 19 Absatz 4 in Frage kommt.

Art. 19 Abfertigungsverfahren

(1) Das Ausgangszollamt des Ausgangsstaates entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für die Abfertigung mit Durchgangsschein vorhanden sind. Das Eingangszollamt des Durchgangsstaates ist berechtigt, eine Sendung in den Ausgangsstaat zurückzuweisen oder ergänzende Sicherheitsmassnahmen zu treffen, wenn nach seinen Feststellungen die Nämlichkeit nicht einwandfrei gesichert werden kann, die Fahrzeuge oder Behälter nicht zollsicher verschliessbar sind und eine Zollbegleitung nicht in Frage kommt.

(2) Im Durchgangsschein für Motorfahrzeuge ist nur auf polizeiliche Kennzeichen hinzuweisen. Die Feststellung der Nämlichkeit wird anhand der Fahrzeugausweise durchgeführt.

(3) Die Anforderungen, die an zollsicher verschliessbare Fahrzeuge und an solche Behälter zu stellen sind, werden von den beteiligten Zollverwaltungen im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt. Die Zollbehörden des Durchgangsstaates erkennen Verschlussanerkennnisse an, die Zollbehörden des Ausgangsstaates ausgestellt haben. Die von den Zollämtern des Ausgangsstaates angelegten Zollverschlüsse werden von den Zollämtern des Durchgangsstaates anerkannt. Die Zollämter des Durchgangsstaates können jedoch, wenn dies zur Verhütung von Missbräuchen erforderlich scheint, zusätzliche Verschlüsse anlegen oder unter Abnahme der Verschlüsse die Sendungen untersuchen und nachher mit eigenen Zollverschlüssen versehen. Dies ist im Durchgangsschein festzuhalten.

(4) Eine zollamtliche Begleitung kann ausnahmsweise, insbesondere bei Hausrat, Schaustellergut und bei anderen Waren, dann angeordnet werden, wenn die betreffenden Beförderungs- und Verpackungsmittel infolge des ausserordentlichen Gewichts oder Umfangs ihrer Ladung nicht zollsicher verschliessbar sind und das Eingangszollamt des Durchgangsstaates mit der Begleitung einverstanden ist. Die Begleitung ist vom Zollpersonal des Staates auszuführen, über dessen Gebiet die Sendung befördert wird.

(5) Bei der Wiedervorführung der Waren und Beförderungsmittel ist der Durchgangsschein dem Ausgangszollamt des Durchgangsstaates und dem Eingangszollamt des Ausgangsstaates zur Erleichterung vorzulegen.

(6) Abänderungen oder Ergänzungen der Durchgangsscheine dürfen nur von Zollämtern vorgenommen werden. Sie sind durch Handzeichen des Beamten und Amtsstempel zu bestätigen.

Art. 20 Durchgangszeiten

Die Gültigkeit des Durchgangsscheines ist grundsätzlich auf die für den Durchgang ohne Aufenthalt benötigte Zeit befristet. Die Durchgangszeiten betragen jedoch höchstens:

1. für Sendungen, die ausschliesslich mit der Eisenbahn befördert werden und ständig in deren Gewahrsam bleiben: 1 Monat;
2. in den übrigen Fällen: 24 Stunden.

Art. 21 Verhalten während des Durchgangs

(1) Das Auf-, Ab- und Umladen von Waren während des Durchgangs ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für Sendungen, die ausschliesslich mit der Eisenbahn befördert werden und ständig in deren Gewahrsam bleiben.

(2) Mit Ausnahme des notwendigen Umsteigens bei öffentlichen Verkehrsmitteln dürfen Personen während des Durchgangs weder aufgenommen noch abgesetzt werden.

(3) Von der Durchgangsstrecke darf nur abgewichen werden, wenn diese unbefahrbar ist.

(4) Werden Waren oder Beförderungsmittel während des Durchgangs ganz oder teilweise vernichtet oder geraten sie während des Durchgangs in Verlust, so ist dies unverzüglich der nächsten Zoll- oder Polizeidienststelle zu melden und von ihr eine schriftliche Tatbestandsaufnahme zu verlangen. Diese ist dem Ausgangszollamt des Durchgangsstaates und dem Eingangszollamt des Ausgangsstaates vorzulegen.

Art. 22 Veterinärpolizeiliche Bestimmungen

(1) Im Durchgangsverkehr wird die Durchfuhr von lebenden Tieren, von tierischen Teilen (Fleisch, Häute usw.) und Erzeugnissen (Milch usw.) sowie von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können (Mist, Jauche usw.), ohne grenztierärztliche Untersuchung unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a. Bei der Durchfuhr von Tieren – ausgenommen Einhufer, die als Zug-, Trag- oder Reittiere benutzt werden – muss durch ein gemeindeamtliches Zeugnis nachgewiesen sein, dass die Tiere aus einer Ortschaft oder einem Bestand in der Zollgrenzzone herkommen und dass weder die Ortschaft noch der Bestand amtlichen Sperrmassnahmen wegen Verdachts oder Vorhandenseins einer anzeigepflichtigen Tierseuche unterworfen sind.
- b. Bei der Durchfuhr von tierischen Teilen, Erzeugnissen und Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, muss durch ein gemeindeamtliches Zeugnis deren Herkunft aus einer Ortschaft der Zollgrenzzone nachgewiesen sein.
- c. Lebende Tiere, tierische Teile, Erzeugnisse und Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, dürfen nur auf Fahrzeugen und als Traglasten befördert werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Einhufer, die als Zug-, Trag- oder Reittiere benutzt werden.
- d. Die Fahrzeuge, Behältnisse und Traglasten müssen bei gewerblichen Beförderungen so eingerichtet sein, dass nichts herausfallen oder herausfließen kann.
- e. Die Durchfuhr hat ohne vermeidbaren Aufenthalt zu erfolgen.

- f. Während der Durchfuhr dürfen Tiere nicht mit fremden Tieren in Berührung gebracht werden.

(2) Die in diesem Artikel vorgesehenen Erleichterungen können von jedem Staat vorübergehend insoweit aufgehoben werden, als die Seuchenlage es erfordert.

(3) Bei seuchenfreier Lage sind die zuständigen beamteten Tierärzte der beiderseitigen Zollgrenzonen befugt, in besonderen Fällen innerhalb des nachbarlichen Durchgangsverkehrs im gegenseitigen Einvernehmen Erleichterungen zu gestatten.

Art. 23 Pflanzenschutzbestimmungen

Im Durchgangsverkehr sind für Pflanzen und Pflanzenteile Ursprungs- oder Gesundheitszeugnisse nicht erforderlich. Eine pflanzensanitäre Grenzabfertigung wird nur vorgenommen, wenn besondere Gefahren dazu Anlass geben. Die zuständigen Stellen der beiden Vertragsstaaten unterrichten sich gegenseitig über das Vorhandensein solcher Gefahren.

III. Abschnitt **Gemeinsame Bestimmungen**

Art. 24 Umfang der Abgabefreiheit und Anwendung der Ein- und Ausfuhrverbote sowie der übrigen Gesetzgebung

(1) Ein- und Ausgangsabgaben im Sinne dieses Abkommens sind die Ein- und Ausfuhrzölle sowie alle andern anlässlich der Warenein- und -ausfuhr erhobenen Steuern und Gebühren, jedoch nicht Gebühren für besondere Dienstleistungen.

(2) Waren, die nach diesem Abkommen Abgabefreiheit oder Abgabenbegünstigung geniessen, sind von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit. Die für solche Waren zu leistenden Zahlungen unterliegen nicht den in den beiden Staaten jeweils geltenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs. Beides gilt nicht für Waren zum ungewissen Verkauf gemäss Artikel 8.

(3) Die übrige in den beiden Staaten geltende Gesetzgebung wird über das vorliegende Abkommen hinaus nicht berührt.

Art. 25 Zusammenwirken der Zollverwaltungen der beiden Staaten und Überwachungs- und Sicherheitsmassnahmen

(1) Die Zollverwaltungen der beiden Staaten werden zusammenwirken, damit einander gegenüberliegende Zollstellen gleiche Öffnungszeiten und übereinstimmende Abfertigungsbefugnisse erhalten.

(2) Die Zollbehörden der beiden Staaten werden – nötigenfalls im gegenseitigen Einvernehmen – die erforderlichen Überwachungs- und Sicherheitsmassnahmen anordnen, um eine missbräuchliche Ausnützung der in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zu verhindern.

Art. 26 Gemischte Kommission

(1) Sobald das vorliegende Abkommen in Kraft tritt, wird eine Ständige Gemischte Kommission aus je 3 Mitgliedern beider Staaten gebildet. Die Kommission kann im Bedarfsfälle Sachverständige zuziehen. Sie schlägt die zur Durchführung des Abkommens und zur Lösung einzelner damit zusammenhängender Fragen geeignete Massnahmen vor.

(2) Jeder Staat kann jederzeit die Einberufung der Kommission verlangen.

Art. 27 Aufhebung bisheriger Verträge

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden aufgehoben:

- das schweizerisch-deutsche Abkommen vom 9. März 1939⁵ über den kleinen Grenzverkehr,
- Abschnitt III des schweizerisch-deutschen Abkommens vom 15. Januar 1936⁶ über die mit der Einbeziehung des Zollausschlussgebietes um Jestetten in das deutsche Zollgebiet zusammenhängenden Fragen.

Art. 28 Ratifikation, Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Das Abkommen kann mit einer Frist von 3 Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Geschehen zu Bern, am 5. Februar 1958, in zwei Urschriften.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Lenz

Für die
Bundesrepublik Deutschland:

Zepf

⁵ [BS 12 722]

⁶ SR 0.631.256.913.62

Anlage I* (zu Art. 1 Abs. 2)

I.
Verzeichnis
der zur schweizerischen Zollgrenze gehörenden Ortschaften

* Bereinigte Fassung gemäss Art. 1 der Vereinb. vom 1. Sept. 1971 zwischen der Eidgenössischen Oberzolldirektion und dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen der Bundesrepublik Deutschland, in Kraft seit 1. Jan. 1972 (AS 1971 1390).

Zollkreisdirektion Basel

1. Kanton Basel-Stadt:		
Basel	Bettingen	Riehen
2. Kanton Basel-Land		
Aesch	Frenkendorf	Nussdorf
Allschwil	Füllinsdorf	Oberwil
Arisdorf	Giebenach	Ormalingen
Arlesheim	Hemmiken	Pratteln
Augst	Hersberg	Reinach
Benken	Itingen	Rickenbach
Biel	Lausen	Rothenfluh
Binningen	Liestal	Schönenbuch
Birsfelden	Lupsingen	Seltisberg
Bottmingen	Maisprach	Sissach
Bubendorf	Münchenstein	Therwil
Buus	Muttenz	Wintersingen
3. Kanton Solothurn:		
Büren	Gempen	Nuglar-St. Pantaleon
Dornach	Hochwald	
4. Kanton Aargau:		
Bözen	Laufenburg	Riniken
Effingen	Linn	Rüfenach
Eiken	Magden	Schupfart
Elfingen	Mandach	Schwaderloch
Etzgen	Mettau	Sisseln
Frick	Möhlin	Stein
Gallenkirch	Mönthal	Stilli
Gansingen	Mumpf	Sulz
Gipf-Oberfrick	Münchwilen	Ueken
Hellikon	Oberbözberg	Unterbözberg
Herznach	Oberhofen	Villigen
Hornussen	Obermumpf	Wallbach
Hottwil	Oeschgen	Wegenstetten
Ittenthal	Olsberg	Wil
Kaiseraugst	Remigen	Wittnau
Kaisten	Rheinfelden	Wölflinswil

Zeihen
Zeiningen

Zuzgen

Zollkreisdirektion Schaffhausen

1. Kanton Aargau:

Baldingen	Klingnau	Rümikon
Böbikon	Koblentz	Schneisingen
Böttstein	Leibstadt	Siglistorf
Döttingen	Lengnau	Tegerfelden
Endingen	Leuggern	Unterehrendingen
Ennetbaden	Mellikon	Unterehrendingen
Fisibach	Oberehrendingen	Untersiggenthal
Freienwil	Obersiggenthal	Wisliskofen
Full-Reuenthal	Rekingen	Würenlingen
Kaiserstuhl	Rietheim	Zurzach

2. Kanton Zürich

Adlikon	Gross-Andelfingen	Regensberg
Bachenbülach	Henggart	Rheinau
Bachs	Hochfelden	Rorbas
Benken	Höri	Schleinikon
Berg	Humlikon	Schöfflisdorf
Buch	Hüntwangen	Stadel
Bülach	Klein-Andelfingen	Steinmaur
Dachsen	Laufen-Uhwiesen	Trüllikon
Dättlikon	Marthalen	Truttikon
Dielsdorf	Neerach	Unterstammheim
Dorf	Nefenbach	Volken
Eglisau	Niederglatt	Waltalingen
Feuerthalen	Niederweningen	Wasterkingen
Flaach	Oberstammheim	Weiach
Flurlingen	Oberweningen	Wil
Freienstein	Ossingen	
Glattfelden	Rafz	

3. Kanton Schaffhausen (sämtliche Ortschaften):

Aldorf	Hallau	Osterfingen
Bargen	Hemishofen	Ramsen
Barzheim	Hemmenthal	Rüdlingen
Beggingen	Hofen	Schaffhausen
Beringen	Lohn	Schleitheim
Bibern (Reiath)	Löhningen	Siblingen
Buch	Merishausen	Stein a. Rhein
Buchberg	Neuhausen	Stetten
Büttenhardt	a. Rheinfall	Thayngen
Dörflingen	Neunkirch	Trasadingen
Gächlingen	Oberhallau	Wilchingen
Guntmadingen	Opfertshofen	

4. Kanton Thurgau:

Alterswilen	Gündelhart	Oberneunforn
Altishausen	Guntershausen	Obersommeri
Altnau	Güttingen	Opfershofen
Amriswil	Happerswil-Buch	Ottoberg
Andhausen	Hefenhofen	Pfyn
Andwil	Herdern	Raperswilen
Arbon	Herrenhof	Räuchlisberg
Basadingen	Hessenreuti	Rheinklingen
Berg	Homburg	Riedt
Berlingen	Horn	Roggwil
Biessenhofen	Hugelshofen	Romanshorn
Birwinken	Hüttlingen	Salen-Reutenen
Bonau	Hüttwilen	Salenstein
Bottighofen	Illhart	Salmsach
Buch b. Uesslingen	Illighausen	Scherzingen
Buchackern	Kaltenbach	Schlattingen
Dettighofen	Kesswil	Schocherswil
Diessenhofen	Klarsreuti	Schönenbaumgarten
Dippishausen	Kreuzlingen	Siegershausen
Donzhausen	Kümmertshausen	Sitterdorf
Dotnacht	Landschlacht	Sonterswil
Dozwil	Langenhart	Steckborn
Dünnershaus	Langrickenbach	Tägerwilen
Egnach	Lanzenneunforn	Triboltingen
Ellighausen	Leimbach	Uerschhausen
Engishofen	Lipperswil	Uesslingen
Engwang	Lippoldswilen	Unterschlatt
Engwilen	Mammern	Uttwil
Ennetaach	Mannenbach	Wagenhausen
Erlen	Märstetten	Wäldi
Ermatingen	Mattwil	Warth
Eschenz	Mauren	Weerswilen
Eschikofen	Mettendorf	Weiningen
Felben	Mett-Oberschlatt	Wellhausen
Frasnacht	Müllheim	Wigoltingen
Frauenfeld	Neuwilen	Wilen b. N.
Freidorf	Niederneunforn	Willisdorf
Fruthwilen	Niedersommeri	Zihlschlacht
Gottlieben	Nussbaumen	Zuben
Gottshaus	Oberaach	
Graltshausen	Oberhofen b. K.	

5. Büsingen am Hochrhein

Zollkreisdirektion Chur

1. Kanton St. Gallen:

Au	Berneck	Goldach
Balgach	Eggersriet	Häggschwil
Berg	Gaiserwald	Mörschwil

Muolen	St. Gallen	Untereggen
Rebstein	St. Margrethen	Waldkirch
Rheineck	Steinach	Wittenbach
Rorschach	Thal	
Rorschacherberg	Tübach	
2. Kanton Appenzell Ausser-Rhoden:		
Grub	Reute	Walzenhausen
Heiden	Speicher	Wolfhalden
Lutzenberg	Trogen	
Rehetobel	Wald	
3. Kanton Appenzell Inner-Rhoden:		
Oberegg		

II.

Verzeichnis

der zur deutschen Zollgrenze gehörenden Ortschaften

Oberfinanzdirektion Freiburg i. Br.

1. Hauptzollamt Lörrach:

Adelhausen	Herten	Rippoldingen
Altenschwand	Höllstein	Rümmingen
Bergalingen	Hornberg	Säckingen
Binzen	Hüsingen	Schallbach
Brombach	Hütten	Schlächtenhaus
Degerfelden	Huttingen	Schopfheim
Dossenbach	Inzlingen	Schwörstadt
Efringen-Kirchen	Istein	Steinen
Egringen	Karsau	Wallbach
Eichen	Langenau	Wehr
Eichsel	Lörrach	Weil (Rhein)
Eimeldingen	Mappach	Weitenau
Enkenstein	Märkt	Wiechs
Fahrnau	Maulburg	(Krs. Lörrach)
Fischingen	Minseln	Wieslet
Grenzach	Niedergebisbach	Willaringen
Haagen	Nordschwaben	Wintersweiler
Hägelberg	Oeflingen	Wittlingen
Haltingen	Oetlingen	Wollbach
Hasel	Raitbach	Wyhlen
Hauingen	Rheinfelden	
Hausen i. W.	Rickenbach	

2. Hauptzollamt Waldshut:

Aichen	Baltersweil	Bergöschingen
Albruck	Bannholz	Berwangen
Altenburg	Bechtersbohl	Bettmaringen

Bierbronnen	Hogschür	Rechberg
Binzgen	Hohentengen	Reckingen
Birkingen	Horheim	Remetschwil
Birndorf	Hottingen	Rheinheim
Blumegg	Jestetten	Riedern am Sand
Breitenfeld	Immeneich	Rotzel
Buch	Indlekofen	Rotzingen
Bühl	Kadelburg	Rüsswihl
Dangstetten	Krenkingen	Schachen
Degernau	Küssnacht	Schwaningen
Dettighofen	Laufenburg (Baden)	Schwerzen
Detzeln	Lausheim	Stetten
Dillendorf	Lembach	Stühlingen
Dogern	Lienheim	Tiengen (Oberrhein)
Eberfingen	Lottstetten	Uehlingen
Epfenhofen	Luttingen	Unteralpfen
Erzingen	Mauchen	Untereggingen
Eschbach	Murg	Unterlauchringen
Fützen	Niederhof	Untermettingen
Geisslingen	Niederwihl	Unterwangen
Görwihl	Nöggenschwiel	Waldkirch
Griessen	Oberalpfen	Waldshut
Grimmelshofen	Obereggingen	Weilheim
Grunholz	Oberhof	Weisweil
Gurtweil	Oberlauchringen	Weizen
Hänner	Obermettingen	Wilfingen
Harpolingen	Oberwangen	Wütöschingen
Hauenstein	Oberwihl	
Hochsal	Ofteringen	
3. Hauptzollamt Singen:		
Achdorf	Hausen a. d. Aach	Schlatt unter Krähen
Beuren a. d. Aach	Hilzingen	Singen (Hohentwiel)
Beuren am Ried	Hondingen	Talheim
Bietingen	Kommingen	Tengen
Binningen	Leipferdingen	Uttenhofen
Blumberg	Mühlhausen (Hegau)	Watterdingen
Blumenfeld	Nordhalden	Weil
Büsslingen	Randegg	Weiterdingen
Duchtlingen	Riedböhringen	Welschingen
Ebringen	Riedheim	Wiechs a. Randen
Friedingen a. d. Aach	Riedöschingen	Worblingen
Gailingen	Rielasingen	
Gottmadingen	Schlatt a. Randen	
4. Hauptzollamt Konstanz:		
Ahausen	Baitenhausen	Bermatingen
Allensbach	Bankholzen	Bodman

Bohlingen	Ittendorf	Oberuhldingen
Böhringen	Iznang	Oehningen
Bonndorf	Kaltbrunn	Raderach
(Krs. Ueberlingen)	Kippenhausen	Radolfszell
Buggensegel	Kluftern	Reichenau
Daisendorf	Konstanz	Riedheim
(b. Meersburg)	Langenrain	Salem
Deisenhofen	Liggeringen	Schienen
(b. Ueberlingen)	Litzelstetten	Sipplingen
Dettingen	Ludwigshafen a. See	Stahringen
Dingelsdorf	Markdorf	Steisslingen
Espasingen	Markelfingen	Stetten über
Gaienhofen	Meersburg	Meersburg
Grasbeuren	Mimmenhausen	Tüfingen
Grundholten	Mittelstenweiler	Ueberlingen
Güttingen	Möggingen	Ueberlingen am Ried
Hagnau	Moos	Unteruhldingen
Hegne	Mühlhofen	Wahlwies
Hemmenhofen	Nesselwangen	(Krs. Konstanz)
Hödingen	Neufrach	Weiler
Horn	Nussdorf	Wiechs
Immenstaad	Oberstenweiler	(Krs. Stockach)

Oberfinanzdirektion Stuttgart

Hauptzollamt Friedrichshafen:

Achberg	Kehlen	Neuravensburg
(Kreis Sigmaringen)	Kressbronn a. B.	Oberteuringen
Ailingen	Langenargen	Tannau
Eriskirch	Langnau	Tettngang
Ettenkirch	Meckenbeuren	
Friedrichshafen	Neukirch	

Oberfinanzdirektion München

Hauptzollamt Lindau:

Bodolz	Lindau	Sigmarszell
Bösenreutin	Niederstaufern	Unterreitnau
Hege	Nonnenhorn	Wasserburg
Hergensweiler	Oberreitnau	Weissensberg

Anlage II⁷ (zu Art. 12 Abs. 3)

Liste der Ziegeleien in der deutschen Zollgrenzzone, deren Ziegel abgabenbegünstigt in die schweizerische Zollgrenzzone eingeführt werden dürfen:

1. Tonwerke Kandern GmbH, Werk Rümplingen, Krs. Lörrach
2. Ziegelwerk August Michel, Murg
3. Ziegelwerk Erzingen GmbH, Erzingen
4. Ziegelwerk Eisenmann, Tengen, Krs. Konstanz
5. Tonwerke Thayngen AG, Zweigniederlassung Ziegelwerk Rickelshausen, Rickelshausen bei Radolfzell
6. Falzziegelwerk KG, Konstanz
7. Ziegelwerk Leo Ott OHG, Diesendorf
8. Ziegelwerk Leo Ott, Bermatingen
9. Ziegelwerk Immenstaad Emil Heger & Co., Immenstaad/Bodensee
10. Ziegelwerk Zeppelin-Wohlfahrt GmbH, Friedrichshafen
11. Ziegelwerk Benedikt Hakspiel, Mariabrunn, Gemeinde Eriskirch
12. Ziegelwerk Gebhardt, Dillmannsdorf, Gemeinde Eriskirch

⁷ Fassung gemäss Notenaustausch vom 1./6. Dez. 1971 zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland (AS 1972 136).

*Anlage III⁸ (zu Art. 16 Abs. 2)***Verzeichnis der Durchgangsstrecken****I. Deutschland–Schweiz–Deutschland****1. Strassenverkehr**

1. Basel-Bad. Bhf.–Basel-Bad. Bahn–Basel-Hiltalingerstr.–Weil am Rhein-Friedlingen
2. Basel-Bad. Bhf.–Basel-Bad. Bahn–Basel/Weil am Rhein-Autobahn–Weil am Rhein-Autobahn
3. Basel-Bad. Bhf.–Basel-Bad. Bahn–Basel-Freiburgerstr.–Weil am Rhein-Otterbach
4. Basel-Bad. Bhf.–Basel-Bad. Bahn–Riehen-Weilstr.–Weil am Rhein-Ost
5. Basel-Bad. Bhf.–Basel-Bad. Bahn–Riehen-Lörrach-Stetten
6. Basel-Bad. Bhf.–Basel-Bad. Bahn–Riehen-Inzlingerstr.–Inzlingen
7. Basel-Bad. Bhf.–Basel-Bad. Bahn–Riehen-Grenzacherstr.–Grenzacherhorn
8. Basel-Bad. Bhf.–Basel-Bad. Bahn–Rheinfelden (Schweiz)–Rheinfelden (Baden)
9. Basel-Bad. Bhf.–Basel-Bad. Bahn–Stein/Bad Säckingen–Bad Säckingen
10. Basel-Bad. Bhf.–Basel-Bad. Bahn–Stein AG Holzbrücke–Bad Säckingen–Alte Rheinbrücke
11. Basel-Bad. Bhf.–Basel-Bad. Bahn–Laufenburg (Schweiz)–Laufenburg (Baden)
12. Basel-Bad. Bhf.–Basel-Bad. Bahn–Koblenz–Waldshut-Rheinbrücke
13. Weil am Rhein-Friedlingen–Basel-Hiltalingerstr.–Riehen-Grenzacherstr.–Grenzacherhorn
14. Weil am Rhein-Autobahn–Basel/Weil am Rhein-Autobahn-Riehen–Grenzacherstr.–Grenzacherhorn
15. Weil am Rhein-Autobahn–Basel/Weil am Rhein-Autobahn–Rheinfelden (Schweiz)–Rheinfelden (Baden)
16. Weil am Rhein-Autobahn–Basel/Weil am Rhein-Autobahn–Stein/Bad Säckingen–Bad Säckingen
17. Weil am Rhein-Autobahn–Basel/Weil am Rhein-Autobahn–Stein AG Holzbrücke–Bad Säckingen–Alte Rheinbrücke
18. Weil am Rhein-Autobahn–Basel/Weil am Rhein-Autobahn–Laufenburg (Schweiz)–Laufenburg (Baden)

⁸ Fassung gemäss Art. 1 der Vereinb. vom 15. April 1981 zwischen der Eidgenössischen Oberzolldirektion und dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland, in Kraft seit 1. Juni 1981 (AS **1981** 1227).

19. Weil am Rhein-Autobahn–Basel/Weil am Rhein-Autobahn–Koblenz–Waldshut-Rheinbrücke
20. Weil am Rhein-Otterbach–Basel-Freiburgerstr.–Riehen-Grenzacherstr.–Grenzacherhorn
21. Weil am Rhein-Otterbach–Basel-Freiburgerstr.–Rheinfelden (Schweiz)–Rheinfelden (Baden)
22. Weil am Rhein-Otterbach–Basel-Freiburgerstr.–Stein/Bad Säkingen–Bad Säkingen
23. Weil am Rhein-Otterbach–Basel-Freiburgerstr.–Stein AG Holzbrücke–Bad Säkingen-Alte Rheinbrücke
24. Weil am Rhein-Otterbach–Basel-Freiburgerstr.–Laufenburg (Schweiz)–Laufenburg (Baden)
25. Weil am Rhein-Otterbach–Basel-Freiburgerstr.–Koblenz–Waldshut-Rheinbrücke
26. Weil am Rhein-Ost–Riehen-Weilstr.–linkes Wiesenufer–Lörrach-Wiesenuferweg (nur Personenverkehr)
27. Weil am Rhein-Ost–Riehen-Weilstr.–Riehen–Lörrach-Stetten
28. Weil am Rhein-Ost–Riehen-Weilstr.–Riehen-Inzlingerstr.–Inzlingen
29. Weil am Rhein-Ost–Riehen-Weilstr.–Riehen-Grenzacherstr.–Grenzacherhorn
30. Lörrach-Stetten–Riehen–Riehen-Inzlingerstr.–Inzlingen
31. Lörrach-Stetten–Riehen–Riehen-Grenzacherstr.–Grenzacherhorn
32. Inzlingen–Riehen-Inzlingerstr.–Riehen-Grenzacherstr.–Grenzacherhorn
33. Waldshut-Rheinbrücke–Koblenz–Zurzach–Rheinheim
34. Waldshut-Rheinbrücke–Koblenz–Kaiserstuhl–Rötteln
35. Waldshut-Rheinbrücke–Koblenz–Rafz-Solgen/-Grenze–Lottstetten/-Dorf
36. Günzgen–Wasterkingen–Wil-Grenze–Bühl
37. Günzgen–Wasterkingen–Rafz-Schlauchenberg–Baltersweil
38. Günzgen–Wasterkingen–Rafz-Solgen/-Grenze–Lottstetten/-Dorf
39. Bühl–Wil-Grenze–Rafz-Solgen/-Grenze–Lottstetten/-Dorf
40. Baltersweil–Rafz-Schlauchenberg–Rafz-Solgen/-Grenze–Lottstetten/-Dorf
41. Altenburg-Nohl–Nohl–Schleitheim–Stühlingen
42. Altenburg-Nohl–Nohl–Bargen–Neuhaus
43. Altenburg-Nohl–Nohl–Merishausen–Wiechs-Schlauch
44. Altenburg-Nohl–Nohl–Hofen–Büsslingen
45. Altenburg-Nohl–Nohl–Thayngen-Schlatt–Schlatt am Randen

46. Altenburg-Nohl-Nohl-Thayngen-Bietingen
47. Altenburg-Nohl-Nohl-Neudörflingen-Randegg
48. Altenburg-Nohl-Nohl-Dörflingen-Laag-Gailingen-West
49. Altenburg-Nohl-Nohl-Diessenhofen-Gailingen-Brücke
50. Altenburg-Nohl-Nohl-Ramsen-Rielasingen
51. Altenburg-Nohl-Nohl-Stein am Rhein-Grenze-Öhningen
52. Altenburg-Nohl-Nohl-Tägerwilen/Kreuzlingen-Konstanz
53. Jestetten-Hardt-Neuhausen am Rheinfall-Trasadingen-Erzingen
54. Jestetten-Hardt-Neuhausen am Rheinfall-Schleitheim-Stühlingen
55. Jestetten-Hardt-Neuhausen am Rheinfall-Bargen-Neuhaus
56. Jestetten-Hardt-Neuhausen am Rheinfall-Merishausen-Wiechs-Schlauch
57. Jestetten-Hardt-Neuhausen am Rheinfall-Hofen-Büsslingen
58. Jestetten-Hardt-Neuhausen am Rheinfall-Thayngen-Schlatt-Schlatt am Randen
59. Jestetten-Hardt-Neuhausen am Rheinfall-Thayngen-Bietingen
60. Jestetten-Hardt-Neuhausen am Rheinfall-Neudörflingen-Randegg
61. Jestetten-Hardt-Neuhausen am Rheinfall-Dörflingen-Laag-Gailingen-West
62. Jestetten-Hardt-Neuhausen am Rheinfall-Diessenhofen-Gailingen-Brücke
63. Jestetten-Hardt-Neuhausen am Rheinfall-Ramsen-Rielasingen
64. Jestetten-Hardt-Neuhausen am Rheinfall-Stein am Rhein-Grenze-Öhningen
65. Jestetten-Hardt-Neuhausen am Rheinfall-Tägerwilen/Kreuzlingen-Konstanz
66. Jestetten-Wangental-Osterfingen-Trasadingen-Erzingen
67. Jestetten-Wangental-Osterfingen-Wunderklingen-Eggingen
68. Jestetten-Wangental-Osterfingen-Schleitheim-Stühlingen
69. Erzingen-Trasadingen-Schleitheim-Stühlingen
70. Erzingen-Trasadingen-Bargen-Neuhaus
71. Erzingen-Trasadingen-Hofen-Büsslingen
72. Erzingen-Trasadingen-Thayngen-Schlatt-Schlatt am Randen
73. Erzingen-Trasadingen-Thayngen-Bietingen
74. Erzingen-Trasadingen-Neudörflingen-Randegg
75. Erzingen-Trasadingen-Dörflingen-Laag-Gailingen-West
76. Erzingen-Trasadingen-Diessenhofen-Gailingen-Brücke
77. Erzingen-Trasadingen-Ramsen-Rielasingen
78. Erzingen-Trasadingen-Stein am Rhein-Grenze-Öhningen

79. Erzingen–Trasadingen–Trägerwilen/Kreuzlingen–Konstanz
80. Eggingen–Wunderklingen–Thayngen–Bietingen
81. Stühlingen–Schleitheim–Hofen–Büsslingen
82. Stühlingen–Schleitheim–Thayngen–Schlatt–Schlatt am Randen
83. Stühlingen–Schleitheim–Thayngen–Bietingen
84. Stühlingen–Schleitheim–Neudörflingen–Randegg
85. Stühlingen–Schleitheim–Dörflingen–Laag–Gailingen–West
86. Stühlingen–Schleitheim–Diessenhofen–Gailingen–Brücke
87. Stühlingen–Schleitheim–Ramsen–Rielasingen
88. Stühlingen–Schleitheim–Stein am Rhein–Grenze–Öhningen
89. Stühlingen–Schleitheim–Tägerwilen/Kreuzlingen–Konstanz
90. Neuhaus–Bargen–Merishausen–Wiechs–Schlauch
91. Neuhaus–Bargen–Thayngen–Bietingen
92. Neuhaus–Bargen–Diessenhofen–Gailingen–Brücke
93. Neuhaus–Bargen–Stein am Rhein–Grenze–Öhningen
94. Neuhaus–Bargen–Tägerwilen/Kreuzlingen–Konstanz
95. Wiechs–Dorf–Altdorf–Hofen–Büsslingen
96. Wiechs–Dorf–Altdorf–Thayngen–Ebringerstr.–Ebringen
97. Wiechs–Dorf–Altdorf–Thayngen–Bietingen
98. Wiechs–Dorf–Altdorf–Dörflingen–Laag–Gailingen–West
99. Büsslingen–Hofen–Thayngen–Bietingen
100. Büsslingen–Hofen–Dörflingen–Laag–Gailingen–West
101. Schlatt am Randen–Thayngen–Schlatt–Thayngen–Ebringerstr.–Ebringen
102. Schlatt am Randen–Thayngen–Schlatt–Thayngen–Bietingen
103. Bietingen–Thayngen–Dörflingen–Laag–Gailingen–West
104. Gailingen–Brücke–Diessenhofen–Ramsen–Rielasingen
105. Gailingen–Brücke–Diessenhofen–Stein am Rhein–Grenze–Öhningen
106. Gailingen–Brücke–Diessenhofen–Tägerwilen/Kreuzlingen–Konstanz
107. Gailingen–Ost–Ramsen–Dorf–Buch–Grenze–Gottmadingen
108. Gailingen–Ost–Ramsen–Dorf–Ramsen–Rielasingen
109. Gailingen–Ost–Ramsen–Dorf–Stein am Rhein–Grenze–Öhningen
110. Murbach–Buch–Dorf–Ramsen–Rielasingen
111. Murbach–Buch–Dorf–Stein am Rhein–Grenze–Öhningen

- 112. Gottmadingen–Buch–Grenze–Stein am Rhein–Grenze–Öhningen
- 113. Rielasingen–Ramsen–Stein am Rhein–Grenze–Öhningen
- 114. Öhningen–Stein am Rhein–Grenze–Tägerwilen/Kreuzlingen–Konstanz

2. Bahnverkehr

- 115. Waldshut-Bhf.–Waldshut–Rafz-Bhf.–Lottstetten-Bhf./Jestetten-Bhf./Altenburg-Rheinau-Bhf.
- 116. Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.–Neuhausen-SBB–Altenburg-Rheinau-Bhf./Jestetten-Bhf./Lottstetten-Bhf.
- 117. Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.–Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf./Singen-Bhf.
- 118. Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.–Konstanz–Konstanz
- 119. Lottstetten-Bhf./Jestetten-Bhf./Altenburg-Rheinau-Bhf.–Neuhausen-SBB–Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf./Singen-Bhf.
- 120. Lottstetten-Bhf./Jestetten-Bhf./Altenburg-Rheinau-Bhf.–Neuhausen-SBB–Konstanz–Konstanz

3. Gemischter Verkehr

- 121. Waldshut-Bhf.–Waldshut–Zurzach–Rheinheim
- 122. Waldshut-Bhf.–Waldshut–Kaiserstuhl–Rötteln
- 123. Waldshut-Bhf.–Waldshut–Wasterkingen–Günzgen
- 124. Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.–Bargen–Neuhaus
- 125. Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.–Merishausen–Wiechs-Schlauch
- 126. Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.–Hofen–Büsslingen
- 127. Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.–Thayngen–Schlatt–Schlatt am Randen
- 128. Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.–Diessenhofen–Gailingen–Brücke
- 129. Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.–Stein am Rhein–Grenze–Öhningen
- 130. Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.–Kreuzlingen–Konstanz
- 131. Waldshut-Rheinbrücke–Koblenz–Rafz-Bhf.–Lottstetten-Bhf./Jestetten-Bhf./Altenburg–Rheinau-Bhf.

132. Rheinheim–Zurzach–Rafz-Bhf.–Lottstetten-Bhf./Jestetten-Bhf./
Altenburg-Rheinau-Bhf.
133. Rötteln–Kaiserstuhl–Rafz-Bhf.–Lottstetten-Bhf./Jestetten-Bhf./
Altenburg-Rheinau-Bhf.
134. Günzgen–Wasterkingen–Rafz-Bhf.–Lottstetten-Bhf./Jestetten-Bhf./
Altenburg-Rheinau-Bhf.
135. Lottstetten-Bhf./Jestetten-Bhf./Altenburg-Rheinau-Bhf.–Neuhausen-SBB–
Schleitheim–Stühlingen
136. Lottstetten-Bhf./Jestetten-Bhf./Altenburg-Rheinau-Bhf.–Neuhausen-SBB–
Bargen–Neuhaus
137. Lottstetten-Bhf./Jestetten-Bhf./Altenburg-Rheinau-Bhf.–Neuhausen-SBB–
Merishausen–Wiechs-Schlauch
138. Lottstetten-Bhf./Jestetten-Bhf./Altenburg-Rheinau-Bhf.–Neuhausen-SBB–
Hofen–Büsslingen
139. Lottstetten-Bhf./Jestetten-Bhf./Altenburg-Rheinau-Bhf.–Neuhausen-SBB–
Thayngen–Schlatt–Schlatt am Randen
140. Lottstetten-Bhf./Jestetten-Bhf./Altenburg-Rheinau-Bhf.–Neuhausen-SBB–
Diessenhofen–Gailingen-Brücke
141. Lottstetten-Bhf./Jestetten-Bhf./Altenburg-Rheinau-Bhf.–Neuhausen-SBB–
Ramsen–Rielasingen
142. Lottstetten-Bhf./Jestetten-Bhf./Altenburg-Rheinau-Bhf.–Neuhausen-SBB–
Stein am Rhein-Grenze–Öhningen
143. Lottstetten-Bhf./Jestetten-Bhf./Altenburg-Rheinau-Bhf.–Neuhausen-SBB–
Steckborn–Wangen
144. Lottstetten-Bhf./Jestetten-Bhf./Altenburg-Rheinau-Bhf.–Neuhausen-SBB–
Steckborn–Gaienhofen
145. Lottstetten-Bhf./Jestetten-Bhf./Altenburg-Rheinau-Bhf.–Neuhausen-SBB–
Ermatingen–Reichenau
146. Lottstetten-Bhf./Jestetten-Bhf./Altenburg-Rheinau-Bhf.–Neuhausen-SBB–
Kreuzlingen–Konstanz
147. Stühlingen–Schleitheim–Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.–
Thayngen-Bhf./Singen-Pbf.
148. Stühlingen–Schleitheim–Konstanz–Konstanz (links-rheinisch)
149. Neuhaus–Bargen–Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf./
Singen-Pbf.
150. Wiechs-Schlauch–Merishausen–Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.–
Thayngen-Bhf./Singen-Pbf.
151. Büsslingen–Hofen–Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf.

152. Schlatt am Randen–Thayngen–Schlatt–Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf.
153. Gailingen-Brücke–Diessenhofen–Steckborn–Wangen
154. Gailingen-Brücke–Diessenhofen–Steckborn–Gaienhofen
155. Gallingen-Brücke–Diessenhofen–Ermatingen–Reichenau
156. Gailingen-Brücke–Diessenhofen–Konstanz–Konstanz
157. Öhningen–Stein am Rhein–Grenze–Konstanz–Konstanz
158. Wangen–Steckborn–Tägerwilen/Kreuzlingen/Konstanz–Konstanz
159. Gaienhofen–Steckborn–Tägerwilen/Kreuzlingen/Konstanz–Konstanz
160. Reichenau–Ermatingen–Tägerwilen/Kreuzlingen/Konstanz–Konstanz

II. Schweiz–Deutschland–Schweiz

1. Strassenverkehr

1. Riehen-Grenzacherstr.–Grenzacherhorn–Rheinfelden (Baden)–Rheinfelden (Schweiz)
2. Riehen-Grenzacherstr.–Grenzacherhorn–Bad Säckingen–Stein/Bad Säckingen
3. Riehen-Grenzacherstr.–Grenzacherhorn–Bad Säckingen–Alte Rheinbrücke–Stein AG Holzbrücke
4. Riehen-Grenzacherstr.–Grenzacherhorn–Laufenburg (Baden)–Laufenburg (Schweiz)
5. Riehen-Grenzacherstr.–Grenzacherhorn–Waldshut-Rheinbrücke–Koblenz
6. Riehen-Grenzacherstr.–Grenzacherhorn–Günzgen–Wasterkingen
7. Riehen-Grenzacherstr.–Grenzacherhorn–Erzingen–Trasadingen
8. Koblenz–Waldshut-Rheinbrücke–Günzgen–Wasterkingen
9. Koblenz–Waldshut-Rheinbrücke–Erzingen–Trasadingen
10. Koblenz–Waldshut-Rheinbrücke–Eggingen–Wunderklingen
11. Koblenz–Waldshut-Rheinbrücke–Stühlingen–Schleitheim
12. Zurzach–Rheinheim–Günzgen–Wasterkingen
13. Zurzach–Rheinheim–Erzingen–Trasadingen
14. Zurzach–Rheinheim–Stühlingen–Schleitheim
15. Kaiserstuhl–Rötteln–Günzgen–Wasterkingen
16. Kaiserstuhl–Rötteln–Erzingen–Trasadingen
17. Wil-Grenze–Bühl–Erzingen–Trasadingen
18. Rafz-Schlauchenberg–Baltersweil–Jestetten–Wangental–Osterfingen
19. Rafz-Solgen/-Grenze–Lottstetten/-Dorf–Altenburg-Rheinbrücke–Rheinau

20. Rafz-Solgen/-Grenze–Lottstetten/-Dorf–Altenburg-Nohl–Nohl
21. Rafz-Solgen/-Grenze–Lottstetten/-Dorf–Jestetten-Hardt–Neuhausen am Rheinfeld
22. Rafz-Solgen/-Grenze–Lottstetten/-Dorf–Jestetten-Wangental–Osterfingen
23. Rheinau–Altenburg-Rheinbrücke–Altenburg–Nohl–Nohl
24. Rheinau–Altenburg-Rheinbrücke–Jestetten-Hardt–Neuhausen am Rheinfeld
25. Rheinau–Altenburg-Rheinbrücke–Jestetten-Wangental–Osterfingen
26. Neuhausen am Rheinfeld–Jestetten–Hardt–Jestetten-Wangental–Osterfingen
27. Merishausen–Wiechs–Schlauch–Wiechs-Dorf–Altdorf
28. Thayngen–Bietingen–Gailingen–Brücke–Diessenhofen
29. Thayngen–Bietingen–Murbach–Buch–Dorf
30. Thayngen–Bietingen–Gottmadingen–Buch–Grenze
31. Thayngen–Bietingen–Konstanz–Tägerwilen/Kreuzlingen
32. Neudörflingen–Randegg–Murbach–Buch–Dorf
33. Dörflingen-Laag–Gailingen-West–Gailingen–Brücke–Diessenhofen
34. Dörflingen-Laag–Gailingen-West–Gailingen-Ost–Ramsen-Dorf
35. Dörflingen-Laag–Gailingen-West–Murbach–Buch–Dorf
36. Diessenhofen–Gailingen–Brücke–Gailingen-Ost–Ramsen-Dorf
37. Diessenhofen–Gailingen–Brücke–Murbach–Buch–Dorf
38. Ramsen–Rielasingen–Bietingen–Thayngen
39. Ramsen–Rielasingen–Konstanz–Kreuzlingen/Tägerwilen

2. Bahnverkehr

40. Basel-Bad. Bahn–Basel-Bad. Bhf.–Waldshut-Bhf.–Waldshut
41. Basel-Bad. Bahn–Basel-Bad. Bhf.–Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.
42. Waldshut–Waldshut-Bhf.–Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.
43. Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf./Singen-Bhf.–Konstanz–Konstanz

3. Gemischter Verkehr

44. Basel-Bad. Bahn–Basel-Bad. Bhf.–Rheinfelden (Baden)–Rheinfelden (Schweiz)
45. Basel-Bad. Bahn–Basel-Bad. Bhf.–Bad Säckingen–Stein/Bad Säckingen

46. Basel-Bad. Bahn–Basel-Bad. Bhf.–Bad Säcking–Alte Rheinbrücke–
Stein AG Holzbrücke
47. Basel-Bad. Bahn–Basel-Bad. Bhf.–Laufenburg (Baden)–Laufenburg (Schweiz)
48. Basel-Bad. Bahn–Basel-Bad. Bhf.–Waldshut–Rheinbrücke–Koblenz
49. Koblenz–Waldshut–Rheinbrücke–Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–
Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.
50. Waldshut–Waldshut-Bhf.–Stühlingen–Schleitheim
51. Rafz-Bhf.–Lottstetten-Bhf./Jestetten-Bhf./Altenburg-Rheinau-Bhf.–Altenburg–
Rheinbrücke–Rheinau
52. Rheinau–Altenburg-Rheinbrücke–Altenburg-Rheinau-Bhf.–Neuhausen-SBB
53. Trasadingen–Erzingen–Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf.
54. Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf.–Gottmadingen–Buch-Grenze
55. Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf./Singen-Bhf.–Konstanz–
Kreuzlingen/Tägerwilen
56. Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf./Singen-Bhf.–Rielasingen–
Ramsen.

Schlussprotokoll

Bei der Unterzeichnung dieses Abkommens sind die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die folgenden Punkte einig:

I. Die nach Artikel 9 zu gewährenden Vergünstigungen dürfen vorbehaltlich der in diesem Artikel genannten Voraussetzungen nicht aus wirtschaftlichen Gründen versagt werden. Insbesondere erkennt die Bundesrepublik Deutschland das Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen im Sinne des deutschen Zollrechts an, während die Schweiz auf die Anwendung des Leistungsprinzips verzichtet, wonach der Umfang der Umsätze im passiven zollfreien Veredelungsverkehr nur einen bestimmten Prozentsatz der durch die einzelnen Berechtigten nachgewiesenen Inlandumsätze betragen darf. Bei der Prüfung der Frage, ob die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einen Veredelungsverkehr im Sinne von Artikel 9 erfordern, werden die zuständigen Behörden nicht kleinlich verfahren.

II. (1) Es besteht Einverständnis darüber, dass in Erweiterung der Regelung über den Durchgangsverkehr gemäss Abschnitt II der Verkehr auf den nachgenannten Strassenstücken ohne Grenzabfertigung zulässig ist:

1. auf der Strasse, die nördlich der Reiathhöfe beginnend über deutsches Gebiet zum Ferienhaus führt,
2. auf den durch schweizerisches Gebiet führenden Verbindungswegen:
 - a. Lörrach–Maienbühl–Inzlingen
 - b. Gottmadingen–Hofenacker–Rielasingen.

(2) Auf dem Gebiet des Durchgangsstaates darf nicht gehalten und nicht von der Strasse abgewichen werden. Die beiden Zollverwaltungen sind berechtigt, diesen Verkehr zu überwachen und gegen Missbräuche einzuschreiten.

III.⁹ Die Durchgangsscheine gemäss Artikel 18 können auch als Durchgangsbewilligungen für Personen benützt werden, die keine für den Grenzübertritt gültigen Ausweispapiere besitzen oder diese nicht verwenden wollen. In diesen Fällen kann für den Durchgangsschein eine Gebühr erhoben werden, die von den beteiligten Verwaltungen im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt wird.

Geschehen zu Bern, am 5. Februar 1958, in zwei Urschriften.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:
Lenz

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Zepf

⁹ Gemäss Ziff. 3 des Briefwechsels vom 22. Dez. 1975 über die Änderung des Abk. vom 21. Mai 1970 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr (SR 0.631.256.913.631) wird diese Ziffer nicht mehr angewandt. Es besteht aber Übereinstimmung, dass der nach dem neuen Art. 3a eingeführte Transitausflugschein nur auf den darin aufgeführten Durchgangsstrecken gelten soll.

Briefwechsel vom 5. Februar 1958 zwischen der Schweiz und Deutschland

Der Vorsitzende
der Deutschen Delegation

Bern, den 5. Februar 1958

An den Vorsitzenden
der Schweizerischen Delegation
Herrn Oberzolldirektor Dr. Lenz

Herr Vorsitzender!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, der wie folgt lautet:

«Ich habe die Ehre, Ihnen unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen über den Grenz- und Durchgangsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland folgendes mitzuteilen:

Konservenbohnen, die nachweislich auf der Insel Reichenau geerntet werden, können gestützt auf Anbau- und Lieferungsverträge der Reichenauer Erzeuger oder Absatzorganisationen mit den schweizerischen Konservenfabriken jederzeit in die Schweiz eingeführt werden. Diese Verträge bedürfen der Zustimmung der Sektion¹⁰ für Ein- und Ausfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, die erteilt wird, solange schweizerischerseits ein Importbedarf besteht.»

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Zepf

¹⁰ Heute: der Abteilung.

